

**Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999,
in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2024**

§ 1

Name und Sitz

(zu § 12 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Borken“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Borken.

§ 2

Gebiet

(zu § 14 KrO NRW)

Das Gebiet des Kreises Borken besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:

Stadt	Ahaus
Stadt	Bocholt
Stadt	Borken
Stadt	Gescher
Stadt	Gronau
Gemeinde	Heek
Gemeinde	Heiden
Stadt	Isselburg
Gemeinde	Legden
Gemeinde	Raesfeld
Gemeinde	Reken
Stadt	Rhede
Gemeinde	Schöppingen
Stadt	Stadtlohn
Gemeinde	Südlohn
Stadt	Velen
Stadt	Vreden

§ 3

Wappen, Dienstsiegel, Flagge und Banner

(zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis Borken führt folgendes Wappen: In Gelb ein mit drei weißen Mauerankern belegter roter Balken.
- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (3) Der Kreis Borken führt eine Flagge, von Rot zu Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte, zur Stange hin verschoben, der Wappenschild des Kreises.
- (4) Der Kreis Borken führt ein Banner, von Rot zu Gelb im Verhältnis 1:1 längsgestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der Wappenschild des Kreises.

§ 4

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und seiner Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 5

Mitglieder des Kreistages

Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 6
Recht auf Akteneinsicht
(zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und Abs. 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 7
Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 bis 32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden.
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin und die eigenen Funktionen bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 8
Stellvertreter/Stellvertreterin des Landrates/der Landrätin
(zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistags und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 9
Kreisausschuss
(zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Ist das stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, so tritt an seine Stelle der/die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/Verhinderungsvertreterin in Anspruch genommene Stellvertreter/Stellvertreterin (Stellvertretung nach Reihenfolge).
- (3) Der Landrat/Die Landrätin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/Vertreterinnen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 10
Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse bilden. Unterausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss des Kreisausschusses gebildet werden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt. Bei der Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin gewählt. Ist das stellvertretende Ausschussmitglied verhindert, so tritt an seine Stelle der/die nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter/Verhinderungsstellvertreterin in Anspruch genommene Stellvertreter/genommene Stellvertreterin (Stellvertretung nach Reihenfolge). Bei der Besetzung der Ausschüsse dürfen bis zu drei stellvertretende Ausschussmitglieder in einer festzulegenden Reihenfolge benannt werden, wenn die weitere Stellvertretung nicht gewährleistet werden kann. Über diese Stellvertreterregelung hinaus können die übrigen Mitglieder der jeweiligen Fraktion oder Gruppe als stellvertretende Ausschussmitglieder tätig werden, wenn eine Stellvertretung durch die ansonsten für diesen Ausschuss benannten Stellvertreter/Stellvertreterinnen nicht gewährleistet werden kann und die Reihenfolge bei der Besetzung der Ausschüsse bestimmt wird. Die Sätze 2 bis 4 finden auf den Jugendhilfeausschuss keine Anwendung; dort gilt ausschließlich die persönliche Stellvertretung.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Für besondere Aufgaben können Unterausschüsse bestehender Ausschüsse gebildet werden. Die Tätigkeit dieser Ausschüsse ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen.
- (6) Auf den Kreisausschuss und die übrigen Ausschüsse und die Ausschussmitglieder finden die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Aufwandsentschädigung für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (zu §§ 30, 31 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Mandat eine **monatliche Aufwandsentschädigung (Teilpauschale)** sowie ein Sitzungsgeld je Sitzung **gemäß Entschädigungsverordnung**. Neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld für Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen des Kreistages sowie Arbeitsgruppen der Kreisverwaltung gewährt. Für Vorbesprechungen der Fraktionen zu Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitskreisen, die am gleichen Tag wie diese stattfinden, wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach §41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld **gemäß Entschädigungsverordnung** je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Bei einer Sitzungsdauer von mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 36 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (4) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten **Kraftfahrzeugs oder eines Fahrrades** eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Bei Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes werden nur die Fahrkosten bis zur Grenze des Gebietes des deutsch-niederländischen Zweckverbandes EUREGIO erstattet. Bei Fraktionssitzungen, die die Vertretung des Kreises in Unternehmen oder Einrichtungen, an denen auch andere Kommunen beteiligt sind, betreffen und die gemeinsam mit Fraktionen aus den beteiligten Kommunen abgehalten werden, werden abweichend von Satz 2 die Fahrtkosten bis zum Sitzungsort erstattet, wenn dieser innerhalb einer beteiligten Kommune liegt. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (5) Die Mitglieder des Kreistages sowie sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer einer Wahlperiode, die sich auf das Gebiet des Landes NRW und der EUREGIO beschränkt. Stellvertretende Landräte und stellvertretende Landrätinnen erhalten eine generelle Dienstreisegenehmigung für die Dauer ihrer Amtszeit, die sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und der EUREGIO beschränkt. Die generellen Dienstreisegenehmigungen werden zu Beginn der Wahlperiode einmalig im Kreisausschuss beschlossen. Dienstreisen nach außerhalb des o.g. Gebietes werden vom Kreisausschuss genehmigt. Solche Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Landrat/der Landrätin vorzulegen. Der Landrat/Die Landrätin entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Kreisausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Kreisausschuss nachträglich vorzulegen.
- (6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes

für sachkundige Bürger/Bürgerinnen gemäß Abs. 2 und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 4. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

§ 12
Verdienstausschlag
(zu §§ 29, 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben nach Maßgabe von §§ 6, 7 Abs. 5 Entschädigungsverordnung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.
- (2) **Alle** Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz. Die Höhe des Regelstundensatzes entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt nicht, wenn sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit ist dabei die Zeit, während der der Mandatsträger/die Mandatsträgerin unter normalen Umständen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er/sie nicht sein/ihr Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger/die Mandatsträgerin plausibel darlegen. Der Höchstbetrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger entsprechend § 6 Abs. 5 Sätze 3 bis 5 Entschädigungsverordnung ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Die Höhe des Stundenpauschalsatzes entspricht dem Regelstundensatz gemäß Absatz 2. Statt des Stundenpauschalsatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages, der sich aus § 6 Abs. 1 Satz 4 Entschädigungsverordnung ergibt. Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen. Ein Aufwändungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die

Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.

- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der **Zeit der Ausübung des Mandats** sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der **Zeit der Ausübung des Mandats** nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach **Abs. 5** geleistet wird. Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.

§ 13

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche
Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/
der Landrätin, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende
und stellvertretende Fraktionsvorsitzende**
(zu § 31 KrO NRW)

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO NRW erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.
- (2) Entschädigungen für die ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin und für die Fraktionsvorsitzenden/stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 14

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
(zu § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW; § 50 Abs. 1 KrO NRW;
§ 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
- a) Vergaben
 - b) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 1 Mio. €
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 1 Mio. €
 - d) Erlass von Forderungen
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 15

Verträge
(zu § 26 Abs. 1 Buchst. r KrO NRW)

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:
- a) Verträge aufgrund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren;

- b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Zustimmung durch den Kreisausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 30.000,00 € und im Haushaltsjahr 150.000,00 € nicht überschreitet;
 - c) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 6.000,00 € nicht übersteigt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r KrO NRW sind der Landrat/die Landrätin, der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin, der Kämmerer/die Kämmerin, die übrigen Vorstandsmitglieder, Beamte/Beamtinnen ab Bes.-Gr. A 16 und Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen.

§ 16
Geschäfte der laufenden Verwaltung
(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 17
Allgemeiner Vertreter/Allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin
(zu § 47 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW)

Der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin wird durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die gewählte Person führt die Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“/„Kreisdirektorin“.

§ 18
Personalangelegenheiten
(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die bei Bediensteten mit Vorstandsfunktion deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (2) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf den Landrat/die Landrätin übertragen. Der Landrat/die Landrätin kann diese Zuständigkeiten weiter übertragen.
- (3) Für Entscheidungen nach § 68 des Landespersonalvertretungsgesetzes gelten die in Absatz 1 geregelten Zuständigkeiten.
- (4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.

§ 19
Anregungen und Beschwerden
(zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Borken fällt. Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Borken fallen,

sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Landrat/von der Landrätin zu beantworten.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist, oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Der Landrat/Die Landrätin legt dem Kreisausschuss Eingaben mit einer Stellungnahme vor. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Eingabe zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (5) Bei unangemessenem Umfang kann der antragstellenden Person aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Eingabe kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde soll ebenfalls abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren in ein bei einer anderen Behörde laufendes, noch nicht abgeschlossenes Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingreift.
- (7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet die antragstellende Person über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte

(zu § 3 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligung. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 21

Bekanntmachungen

(zu § 5 Abs. 7 KrO NRW, ~~§ 5 Abs. 1 Ausführungsgesetz NRW zum Tierseuchengesetz~~)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für den Kreis Borken“ vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden Bekanntmachungen durch Aushang am Kreishaus in Borken, Burloer Straße 93, am Haupteingang vollzogen.

§ 22

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

